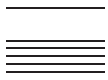




Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

26	Erläuterungen zu § 46 A - Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht	3
26.1	Hinweis	3
26.1.1	Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht: siehe § 3	3
26.1.2	Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht: siehe § 46 A	3
26.1.3	Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuergomizil) mit unbeschränkter ganzjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil: siehe § 6	3
26.1.4	Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuergomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht im Hauptsteuerdomizil: siehe § 46 B	3
26.2	Grundsätzliches zur unbeschränkten unterjährigen Steuerpflicht	3
26.3	Abzüge	4
26.4	Satzbestimmung: regelmässige und nicht regelmässige Einkünfte	4
26.5	Beispiel: Unterjährige Steuerpflicht mit Wegzug ins bzw. Zuzug aus dem Ausland	5
26.6	Beispiel: Tod eines Ehegatten	7
26.6.1	Einkommenssteuer	7
26.6.2	Vermögenssteuer	8
26.7	Selbständige Erwerbstätigkeit und unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht	8
26.7.1	Steuerpflicht	8
26.7.2	Geschäftsabschluss	8
26.7.3	Einkommensermittlung, Verlustverrechnung, Sanierung	9
26.7.4	Überjährige Geschäftsjahre und unterjährige Geschäftsjahre	9
26.7.5	Beispiel: Selbständige Erwerbstätigkeit bei unterjähriger Steuerpflicht mit Wegzug ins bzw. Zuzug aus dem Ausland	9
26.8	Vermögen	10
26.9	Rückerstattung Verrechnungssteuer	10

26 Erläuterungen zu § 46 A - Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht

26.1 Hinweis

Der Umfang der Steuerpflicht, die Steuerperiode und die Steuerbemessungsgrundlage sind einerseits eng miteinander verknüpft und andererseits im Steuergesetz in verschiedenen Paragraphen geregelt. Aus diesem Grund finden sich die entsprechenden Ausführungen in den folgenden Abschnitten des Steuerbuches:

26.1.1 Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht: siehe § 3

Es liegt nur ein Steuerdomizil (Hauptsteuerdomizil) vor. Die Steuerpflicht basiert auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht während des ganzen Kalenderjahres.

26.1.2 Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht: siehe § 46 A

Es liegt nur ein Steuerdomizil (Hauptsteuerdomizil) vor.

Die Steuerpflicht basiert auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht nicht während des ganzen Kalenderjahres infolge:

- Zuzug vom Ausland
- Wegzug ins Ausland
- Todesfall

26.1.3 Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter ganzjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil: siehe § 6

Es liegen mehrere Steuerdomizile vor.

Am Hauptsteuerdomizil basiert die Steuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht während des ganzen Kalenderjahres.

Am Nebensteuerdomizil (Liegenschaft, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte) besteht die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres infolge:

- Kauf / Verkauf einer Liegenschaft
- Eröffnung / Schliessung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte
- Überführung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton

Im System der Postnumerandobesteuerung besteht der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode.

Deshalb erstreckt sich am Nebensteuerdomizil die Steuerperiode unabhängig von der tatsächlichen Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit über das ganze Kalenderjahr.

26.1.4 Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht im Hauptsteuerdomizil: siehe § 46 B

Es liegen mehrere Steuerdomizile vor.

Am Hauptsteuerdomizil basiert die Steuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht nur während eines Teils des Kalenderjahres infolge:

- Zuzug vom Ausland
- Wegzug ins Ausland
- Todesfall

Am Nebensteuerdomizil (Liegenschaft, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte) besteht entweder unterjährige oder ganzjährige Steuerpflicht.

26.2 Grundsätzliches zur unbeschränkten unterjährigen Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten tatsächlichen Einkünften erhoben. Zur Satzbestimmung werden die regelmässig

fließenden Einkünfte auf 12 Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fließende Einkünfte werden nicht umgerechnet.

26.3 Abzüge

Alle auf Jahresbasis fixierten Sozialabzüge (Persönlicher Abzug, Kinderabzug, AHV/IV-Rentenabzug, Unterstützungsabzug, Mieterabzug, Betreuungsabzug) und die auf Jahresbasis fixierten allgemeinen Abzüge (Versicherungs- und Sparzinsenabzug, Zweitverdienerabzug) sind in unterjährigen Steuerperioden lediglich anteilmässig nach der Dauer der Steuerpflicht zu gewähren. Für die Satzbestimmung werden die Sozialabzüge jedoch voll angerechnet. Werden allgemeine Abzüge in effektiver Höhe gemacht, (z. B. Krankheitskosten, gemeinnützige Zuwendungen), so werden diese effektiven Aufwendungen zugelassen, ohne dass für die Satzbestimmung eine Umrechnung stattfindet.

26.4 Satzbestimmung: regelmässige und nicht regelmässige Einkünfte

Bei unterjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung stets zwischen regelmässig und nicht regelmässig fließenden Einkünften zu unterscheiden. Regelmässig fließend sind Einkünfte, die über die Dauer des ganzen Jahres mehr oder weniger kontinuierlich anfallen, dazu gehören monatlich fließende Einkünfte (z. B. Lohn, Miete, Rente).

Zu beachten ist ferner, dass nur besteuert wird, was im Bemessungszeitraum auch fällig geworden ist.

regelmässig fließende Einkünfte / Aufwendungen = zur Satzbestimmung umrechnen	nicht regelmässig fließende Einkünfte / Aufwendungen = zur Satzbestimmung nicht umrechnen
Erwerbseinkommen	Jahresgratifikation
Erwerbsersatz Einkünfte	Treueprämie
Nebenerwerb (wenn Einkünfte das ganze Jahr geflossen wären)	Nebenerwerb (wenn Einkünfte nicht während 12 Monate fließen)
Unterhaltsbeiträge (Alimente)	Liquidationsgewinne
Renten aller Art	Jahreszinsen auf Sparguthaben
Mieteinnahmen	Erträge aus Wertschriften (Dividenden, Jahrescoupon)
	Einkauf in 2. Säule
	Einzahlung in Säule 3a
Eigenmietwert	Hypothekarzinsen bei jährlicher Zahlung
Hypothekarzinsen, wenn quartals- oder semesterweise fließend	Schuldzinsen bei jährlicher Zahlung
Schuldzinsen, wenn quartals- oder semesterweise fließend	
Liegenschaftsunterhalt pauschal	Liegenschaftsunterhalt effektiv

Zur Erinnerung: Diese Tabelle ist nur bei unterjähriger Steuerpflicht anwendbar

Bei regelmässig fließenden Einkünften ist im Einzelfall zu prüfen, ob das umgerechnete satzbestimmende Einkommen nicht höher ausfällt als das Einkommen, welches in 12 Monaten hätte erzielt werden können. Anderenfalls ist das satzbestimmende Einkommen auf ein Jahreseinkommen zu reduzieren.

Beispiel: Ein steuerpflichtiger Rentner stirbt am 6. Juni. Er hat die Rente von Fr. 2'000.– für den Monat

Juni vor seinem Todestag erhalten. Die Jahresrente beträgt Fr. 24'000.–. Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens basiert auf der Dauer der Steuerpflicht. Dabei würde ein satzbestimmendes Einkommen von Fr. 27'692.– (Fr. 12'000.– : 156 Tage x 360 Tage) resultieren. Für die Satzbestimmung ist jedoch nur Fr. 24'000.– zu berücksichtigen (12 x Fr. 2'000.–)

26.5 Beispiel: Unterjährige Steuerpflicht mit Wegzug ins bzw. Zuzug aus dem Ausland

Hinweis: Das nachfolgende Beispiel behandelt den Zuzug aus dem Ausland. Der Fall des Wegzugs ins Ausland ist steuerlich analog zu behandeln.

Sachverhalt: Das Ehepaar Y hat 2 Kinder, zieht am 1. März 2003 aus dem Ausland zu und erwirbt auf das gleiche Datum ein 6 Jahre altes EFH. Der Ehemann nimmt am 1. April 2003 eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf. Daneben übt er einen Nebenerwerb aus und erhält eine Provision. Berechnung der steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens.

Einkommen 2003	tatsächliche Einkünfte	steuerbares Einkommen	Steuersatz
Unselbständiger Erwerb 01.04. - 31.12.2003	Fr. 120'000.–	Fr. 120'000.–	Fr. 144'000.–
Nebenerwerb 01.07. - 31.08.2003	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–
Provision 31.12.2003	Fr. 5'000.–	Fr. 5'000.–	Fr. 5'000.–
Bankzinsen per 31.12.2003	Fr. 8'400.–	Fr. 8'400.–	Fr. 8'400.–
Dividende (Fälligkeit 31.01.2003)	Fr. 6'000.–		
Dividenden (Fälligkeit 01.05.2003)	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–
Eigenmietwert pro Jahr Fr. 18'000.–		Fr. 15'000.–	Fr. 18'000.–
Total Einkünfte		Fr. 172'400.–	Fr. 199'400.–
<hr/>			
./. Fahrkosten (PW; 20 km/Tag) 20 x 180 x Fr. 0.65		Fr. 2'340.–	Fr. 2'808.–
./. Mehrkosten Verpflegung (Mittagessen pauschal Fr. 3'000.– pro Jahr)		Fr. 2'250.–	Fr. 2'700.–
./. übrige Berufsauslagen Haupterwerb (pauschal)		Fr. 2'850.–	Fr. 3'420.–
./. Berufsauslagen Nebenerwerb (effektiv)	2'800.–	Fr. 2'800.–	Fr. 2'800.–
./. Gebäudeunterhaltskosten (pauschal) 01.03. - 31.12.2003		Fr. 1'500.–	Fr. 1'500.–
./. Hypothekarzinsen 01.03. - 31.12.2003 (jährliche Fälligkeit)	Fr. 15'000.–	Fr. 15'000.–	Fr. 15'000.–
./. Versicherungsabzug (pauschal Fr. 8'000.–) (Fr. 8'000.– : 12 x 10)		Fr. 6'666.–	Fr. 8'000.–
./. Persönlicher Abzug (Fr. 13'000.– : 12 x 10)		Fr. 10'833.–	Fr. 13'000.–
./. 2 Kinderabzüge (Fr. 16'000.– : 12 x 10)		Fr. 13'333.–	Fr. 16'000.–

Total Abzüge	Fr. 57'572.–	Fr. 65'528.–
Steuerbares Einkommen	Fr. 114'800.–	
satzbestimmendes Einkommen		Fr. 133'800.–
Vermögen 2003	Effektives Vermögen	steuerbares Vermögen
Reinvermögen per 31.12.	Fr. 320'000.–	Fr. 320'000.–
./.. Freibetrag		Fr. 160'000.–
Steuerbares Vermögen		Fr. 160'000.–
Vermögenssteuer für 12 Monate (einfache Steuer)		Fr. 85.–
Vermögenssteuer für 10 Monate (85:12 x 10)		Fr. 70.85

Erläuterungen zum Beispiel

Einkünfte allgemein

Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind zur Satzbestimmung auf 12 Monate umzurechnen.

Unselbständiger Erwerb

Fr. 120'000.– : 10 (Dauer der Steuerpflicht - nicht Dauer der Erwerbstätigkeit) x 12

Nebenerwerb

Der Nebenerwerb ist nur während 2 Monaten angefallen und wird deshalb als unregelmässig angesehen und ist für die Satzbestimmung nicht umzurechnen.

Dividenden

Dividenden, die vor dem Zuzug angefallen sind, werden für das steuerbare Einkommen nicht berücksichtigt.

Eigenmietwert

Der Eigenmietwert ist erst ab dem Erwerb des EFH zu versteuern (Jahresmietwert Fr. 18'000.– : 12 x 10 = Fr. 15'000.–). Als regelmässig fliessend ist er zur Satzbestimmung auf 12 Monate umzurechnen.

Gewinnungskosten, allgemein

Bei den Gewinnungskosten ist ebenfalls zwischen regelmässigen und nicht regelmässigen Aufwendungen zu unterscheiden. Wenn die Gewinnungskosten regelmässig anfallen, sind sie für die Bestimmung des Steuersatzes auf 12 Monate umzurechnen.

Nebenerwerb

Da ein unregelmässiger Nebenerwerb erzielt wird, sind auch die effektiv geltend gemachten Gewinnungskosten ohne satzmässige Umrechnung zum Abzug zuzulassen.

Fahrkosten

Die Fahrkosten sind mit dem Tagesansatz entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit von 9 Monaten errechnet worden (20 km x 180 Tage x Fr. –.65 = Fr. 2'340.–). Zur Satzbestimmung ist eine Umrechnung gemäss der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht vorzunehmen (Fr. 2'340.– : 10 x 12 = Fr. 2'808.–).

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Bei den Mehrkosten für auswärtige Verpflegung wird im Beispiel vom Jahrespauschalbetrag ausgegangen. Zuerst ist eine Umrechnung entsprechend der Dauer des Erwerbes vorzunehmen (Fr. 3'000.– : 12 x 9 = Fr. 2'250.–). Der Steuersatz ist nach der Dauer der Steuerpflicht umzurechnen (Fr. 2'250.– : 10 x 12 = Fr. 2'700.–).

Übrige Berufskosten

Bei den übrigen Berufskosten wird im Beispiel vom Jahrespauschalbetrag (3 % des Nettolohnes) ausgegangen. Deshalb ist dieser Betrag auf die 9 Monate der Erwerbstätigkeit umzurechnen (3 % von Fr. 144'000.– max. Fr. 3'800.– : 12 x 9 = Fr. 2'850.–). Wegen der unterjährigen Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung eine Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht vorzunehmen (Fr. 2'850.– : 10 x 12 = Fr. 3'420.–).

Würden anstelle der Pauschale die effektiven Berufskosten geltend gemacht, wären diese in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Für die Satzbestimmung hätte keine Umrechnung auf 12 Monate zu erfolgen.

Gebäudeunterhaltskosten

Die pauschalen Gebäudeunterhaltskosten sind erst ab dem Erwerb des EFH abziehbar (Fr. 1'800.– : 12 x 10 = Fr. 1'500.–). Als regelmässige Aufwendungen sind sie zur Satzbestimmung auf 12 Monate umzurechnen. Würden anstelle der Pauschale die effektiven Gebäudeunterhaltskosten geltend gemacht, wären diese in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Für die Satzbestimmung hätte keine Umrechnung auf 12 Monate zu erfolgen.

26.6 Beispiel: Tod eines Ehegatten

26.6.1 Einkommenssteuer

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehepartners (§ 49 Abs. 4 StG).

Beispiel Tod eines Ehegatten - Einkommenssteuer:

Am 31. Oktober 2003 stirbt der Ehemann des Rentnerehepaares

Gemeinsame Besteuerung 1.1. - 31.10.2003	steuerbar	satzbestimmend
Pension 1.1. - 31.10.	Fr. 50'000.–	Fr. 60'000.–
AHV-Rente	Fr. 30'000.–	Fr. 36'000.–
Wertschriftenerträge (Fälligkeiten bis 31.10.)	Fr. 2'000.–	Fr. 2'000.–
./.. Versicherungsabzug	Fr. 5'000.–	Fr. 6'000.–
./.. Persönlicher Abzug	Fr. 10'833.–	Fr. 13'000.–
Steuerbares Einkommen (Tarif § 35 Abs. 2 StG)	Fr. 66'176.–	
satzbestimmendes Einkommen		Fr. 79'000.–

Besteuerung überlebender Ehe teil 1.11. - 31.12.2003	steuerbar	satzbestimmend
Pension 1.11. - 31.12	Fr. 7'000.–	Fr. 42'000.–
AHV-Rente	Fr. 4'000.–	Fr. 24'000.–
Wertschriftenerträge (Fälligkeiten bis 1.11.)	Fr. 500.–	Fr. 500.–
./.. Versicherungsabzug	Fr. 500.–	Fr. 3'000.–
./.. Persönlicher Abzug	Fr. 1'083.–	Fr. 6'500.–
Steuerbares Einkommen (Tarif § 35 Abs. 1 StG)	Fr. 9'917.–	
satzbestimmendes Einkommen		Fr. 57'000.–

26.6.2 Vermögensteuer

Bei der Vermögensteuer wird das am letzten Tag der gemeinsamen Steuerpflicht vorhandene Vermögen von beiden Ehe teilen abzüglich des vollen Freibetrages für Verheiratete besteuert und die Steuer pro rata temporis erhoben. Bei der Veranlagung des überlebenden Ehegatten wird dessen Vermögen per 31.12. ermittelt und nach Abzug des vollen Freibetrages für Alleinstehende besteuert. Auch hier wird die Steuer pro rata temporis erhoben.

Beispiel Tod eines Ehegatten - Vermögensteuer

Am 31. Oktober 2003 stirbt der Ehemann eines Rentnerehepaares

Gemeinsame Besteuerung 1.1. - 31.10.2003	steuerbar	Steuerbetrag
Reinvermögen per 31.10.	Fr. 300'000.–	
./.. Freibetrag	Fr. 160'000.–	
Steuerbares Vermögen für 12 Monate	Fr. 140'000.–	
Vermögensteuer für 12 Monate		Fr. 70.–
Vermögensteuer für 10 Monate		Fr. 58.30
Besteuerung überlebender Ehe teil 1.11. - 31.12.2003	steuerbar	Steuerbetrag
Reinvermögen per 31.12.	Fr. 320'000.–	
./.. Freibetrag	Fr. 80'000.–	
Steuerbares Vermögen für 12 Monate	Fr. 240'000.–	
Vermögensteuer für 12 Monate		Fr. 165.–
Vermögensteuer für 2 Monate		Fr. 27.50

26.7 Selbständige Erwerbstätigkeit und unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht

26.7.1 Steuerpflicht

Im Unterschied zu den juristischen Personen gilt bei natürlichen Personen in jedem Fall das Kalenderjahr als Steuerperiode.

26.7.2 Geschäftsabschluss

Selbständig erwerbende Personen müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Nur kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird (§ 47 Abs. 3 StG). In diesem Fall wird in der

betreffenden Steuerperiode kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit besteuert. Dieses wird erst in der nächsten Steuerperiode erfasst. Ein Geschäftsabschluss ist immer bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zu erstellen.

26.7.3 Einkommensermittlung, Verlustverrechnung, Sanierung

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend (47 Abs. 2 StG). Für das Geschäftsvermögen ist auf das Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen (§ 48 Abs. 2).

Von den Einkünften können die Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten (§ 28 Abs. 1). Bei Sanierungsleistungen Dritter entfällt die zeitliche Limitierung der Verlustverrechnung (§ 28 Abs. 2). Grundsätzlich werden die Ergebnisse der Geschäftsabschlüsse stets in ihrem tatsächlichen Umfang für die Bestimmung des massgeblichen Einkommens herangezogen. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Steuerpflicht während des ganzen Jahres besteht.

26.7.4 Überjährige Geschäftsjahre und unterjährige Geschäftsjahre

Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden (Art. 3 Abs. 3 VO ZBnP = Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundesteuer bei natürlichen Personen, SR 642.117.1). Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet (Art. 3 Abs. 4 VO ZBnP). Die ausserordentlichen Faktoren, z. B. Kapitalgewinne, realisierte Wertvermehrungen etc., werden nicht umgerechnet (Art. 3 Abs. 5 VO ZBnP).

26.7.5 Beispiel: Selbständige Erwerbstätigkeit bei unterjähriger Steuerpflicht mit Wegzug ins bzw. Zuzug aus dem Ausland

Die steuerpflichtige Person zieht am 30.6.2003 ins Ausland:

Hinweis:

Das nachfolgende Beispiel behandelt den Wegzug ins Ausland. Der Fall des zuzugs aus dem Ausland ist steuerlich analog zu behandeln.

	steuerbares Einkommen	satzbestimmend
Selbständige Erwerbstätigkeit (Ordentlicher Gewinn 1.1. - 30.6.)	Fr. 60'000.–	Fr. 120'000.–
Liquidationsgewinn	Fr. 40'000.–	Fr. 40'000.–
Verkauf Beteiligung 18.4.	Fr. 150'000.–	Fr. 150'000.–
Steuerbares Einkommen 2003	Fr. 250'000.–	
satzbestimmendes Einkommen 2003		Fr. 310'000.–

26.8 Vermögen

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (§ 48 Abs. 1 StG). Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Vermögenssteuer pro rata temporis erhoben (§ 44 Abs. 3). Siehe Pkt. 28.4. und 28.2.

26.9 Rückerstattung Verrechnungssteuer

Bei Tod oder Wegzug ins Ausland kann für diesen Zeitraum (Fälligkeiten bis Ende Steuerpflicht) auch der Verrechnungssteuer-Rückerstattungsanspruch gestellt werden (Art. 29 Abs. 3 VStG). Dieser ist grundsätzlich, zusammen mit dem Rückerstattungsanspruch des vorangehenden Fälligkeitsjahres, mit den Kantons- und Gemeindesteuern für den Zeitraum ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht zu verrechnen.